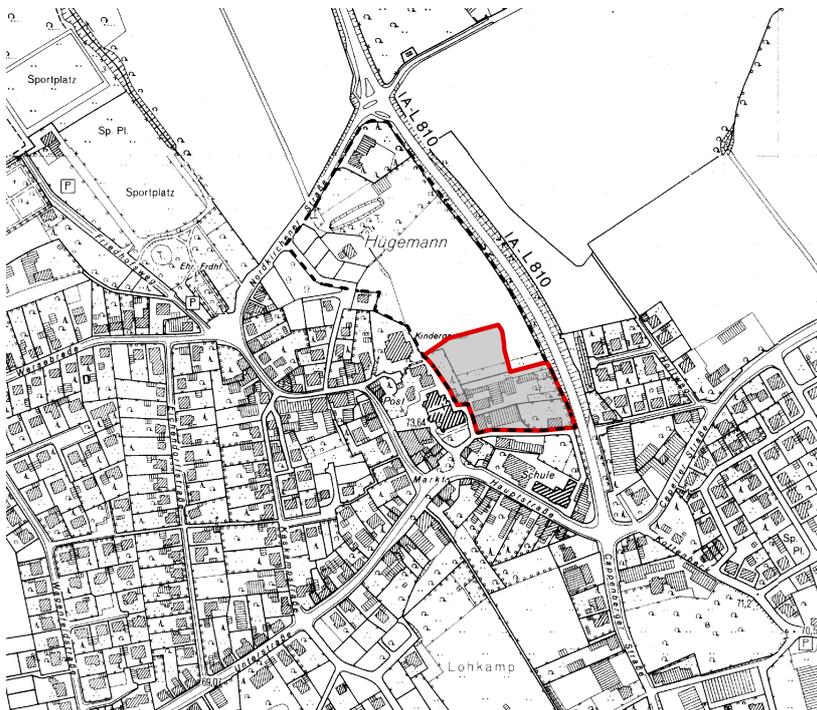


# Bebauungsplan Nr. 53 „Münsterstraße – 4. Änderung“

Begründung  
– Entwurf –

Stand: 02.03.2023

Gemeinde Nordkirchen



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele</b>	<b>4</b>
1.1	Änderungsbeschluss	4
1.2	Räumlicher Geltungsbereich	4
1.3	Derzeitige Situation	4
1.4	Planungsrechtliche Vorgaben	5
1.5	Planaufstellungsverfahren	5
<b>2</b>	<b>Planungsziel und städtebauliches Konzept</b>	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>Festsetzungen zur baulichen Nutzung</b>	<b>7</b>
3.1	Art der baulichen Nutzung	7
3.2	Maß der baulichen Nutzung	7
3.2.1	Geschossigkeit, Baukörperhöhe, Bauweise, Anzahl der Wohneinheiten	7
3.2.2	Grund- und Geschossflächenzahl	8
3.2.3	Überbaubare Flächen	8
3.3	Baugestalterische Festsetzungen	9
<b>4</b>	<b>Erschließung</b>	<b>9</b>
<b>5</b>	<b>Natur und Landschaft</b>	<b>10</b>
5.1	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und Europäische Vogelschutzgebiete	10
5.2	Artenschutz	10
5.3	Grünflächen	11
5.4	Eingriffsregelung	11
5.5	Bodenschutz	11
5.6	Belange des Klimaschutzes	11
5.7	Wasserwirtschaftliche Belange	12
5.8	Forstwirtschaftliche Belange	12
<b>6</b>	<b>Ver- und Entsorgung</b>	<b>12</b>
6.1	Abfallbewirtschaftung / Altlasten, Kampfmittelvorkommen	13
<b>7</b>	<b>Immissionsschutz</b>	<b>13</b>
<b>8</b>	<b>Denkmalschutz und Denkmalpflege</b>	<b>14</b>
<b>9</b>	<b>Bergbau</b>	<b>14</b>
<b>10</b>	<b>Bodenordnung</b>	<b>15</b>
<b>11</b>	<b>Flächenbilanz</b>	<b>15</b>
<b>12</b>	<b>Verfahrensvermerk</b>	<b>15</b>

### **Anhang**

- Artenschutzprüfung Stufe I

### **Gutachten**

- Richters & Hüls, Schalltechnisches Gutachten - Immissionsprognose – 4. Änderung des Bebauungsplanes  
Nr. 53 „Münsterstraße“ in Südkirchen, Ahaus 26.10.2022

### **Einsichtnahme von Unterlagen**

Soweit in textlichen Festsetzungen Bezug auf technische Regelwerke genommen wird – DIN-Normen (DIN 4109 & 45691), Gutachten VDI-Richtlinien anderer Art – können diese im Bauamt der Gemeinde Nordkirchen – Bohlenstraße 2, 59394 Nordkirchen – innerhalb der Öffnungszeiten – eingesehen werden.

## **1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele**

### **1.1 Änderungsbeschluss**

Der Rat der Gemeinde Nordkirchen hat am 03.11.2022 beschlossen, den seit 2002 rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Münsterstraße“ im Norden der Ortslage Südkirchen nach den Vorschriften der §§ 2 - 4 Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern (4. Änderung), um für den südlichen Bereich des Bebauungsplanes nach Aufgabe des dort bisher bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes eine Wohnnutzung im Sinne eines „Allgemeinen Wohngebietes“ gem. § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) zu entwickeln. Dafür ist die planungsrechtliche Grundlage zu schaffen, da der Bereich bisher als „Mischgebiet“ gem. § 6 BauNVO festgesetzt ist.

### **1.2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der Änderungsbereich umfasst gem. Änderungsbeschluss die Parzellen 158, 274, 275, 357, 358, 417, 755, 814, 815, 824 (teilw.), 828, 829 (teilw.), 855, 859, 863 bis 865, Flur 3, Gemarkung Südkirchen.

Die Größe beträgt insgesamt 1,12 ha. Die Änderung erfolgt in Form einer Neuauflistung für den genannten Planbereich gem. § 13a BauGB (s. Pkt. 1.5 der Begründung).

### **1.3 Derzeitige Situation**

Das Plangebiet für die Änderung grenzt unmittelbar östlich an das Südkirchener Dorfzentrum mit Pfarrkirche, Pfarrheim und Kindergarten sowie nördlich an die Grundschule Südkirchen an.

Der überwiegende Teil des Plangebietes erfasst den genannten ehemaligen landwirtschaftlichen Betrieb mit Wohnhaus und teilweise bereits abgerissenen Nebengebäuden. Die im nördlichen Planbereich noch nicht bebaute Brache galt bisher durch landwirtschaftliche Gerüche als vorbelastet.

Am südlichen Rand des Plangebietes entlang der Straße Kirchplatz besteht neuere Bebauung mit Wohnen und Dienstleistungseinrichtungen.

Im Norden des Änderungsbereiches ist der größte Teil des Bebauungsplangebietes „Münsterstraße“ bereits mit Wohnbebauung (Einzel- und Doppelhäuser) entwickelt einschl. Spielplatz und Regenrückhalteanlage.

Im Osten des Plangebietes verläuft die L 810 (Münsterstraße) als Umgehungsstraße der Ortslage Südkirchen, die mit einer Lärmschutzanlage von der Wohnbebauung im nördlichen Plangebiet getrennt ist.

An der Westgrenze des Plangebietes verläuft ein Fußweg vom Kirchplatz (Kirche, Pfarrheim, Kindergarten) nach Norden zu den Wohnquartieren.

Die unbebauten Bereiche des Änderungsgebietes bestehen überwiegend derzeit aus Brache, versiegelten Flächen sowie kleineren Gartenanlagen. Am nordwestlichen Rand des Plangebietes befindet sich ein zu erhaltender Einzelbaum (Weide).

Diese örtliche Situation und die Lage im Ortskern begründet nach Aufgabe der landwirtschaftlich genutzten Hofstelle die Schaffung von Planungsrecht für eine ortskernangemessene Verdichtung mit Wohnbebauung.

#### **1.4 Planungsrechtliche Vorgaben**

- **Flächennutzungsplan – Ziele der Raumordnung und Landesplanung**

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Nordkirchen stellt für den Planbereich entsprechend dem derzeit rechtswirksamen Bebauungsplan für den Planbereich überwiegend „Gemischte Baufläche“ und einen kleinen Teil als „Wohnbaufläche“ dar.

Im Rahmen der Berichtigung wird der FNP gem. § 13a BauGB (siehe folgender Punkt 1.5) mit dem Ziel „Wohnbaufläche“ angepasst.

Landesplanerische Zielsetzungen stehen dem nicht entgegen, da der Bereich im geltenden Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Münsterland als Allgemeiner Siedlungsbereich / ASB festgelegt ist.

- **Angrenzende Bebauungspläne**

Im Norden grenzt der weiterhin rechtsverbindliche Bebauungsplan „Münsterstraße“ (einschließlich 3. Änderung) an.

Die im vorliegenden Bebauungsplan 4. Änderung getroffenen Festsetzungen berücksichtigen die Struktur und Inhalte des angrenzenden Bebauungsplanes, wie im Folgenden erläutert.

Sonstige Bebauungspläne bestehen im Anschluss an den vorliegenden Planbereich nicht.

- **Landschaftsplanerische Vorgaben**

Das Plangebiet befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches eines rechtskräftigen Landschaftsplanes.

#### **1.5 Planaufstellungsverfahren**

Da sich das Plangebiet im direkten Siedlungszusammenhang befindet, wurde geprüft, ob die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13a BauGB vorliegen und das Bebauungsplanverfahren im beschleunigten

Verfahren durchgeführt werden kann. Städtebauliche Grundzüge der Gemeindeentwicklung sind – wie im Folgenden erläutert – nicht betroffen.

- Mit einer Größe des Plangebietes von ca. 1,12 ha und der daher zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 qm erfüllt der Bebauungsplan die in § 13a (1) Nr. 1 BauGB genannten Größenbeschränkungen.
- Die konkrete Zulässigkeit von Vorhaben, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, wird durch den Bebauungsplan nicht begründet.
- Eine Beeinträchtigung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) oder der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ist nicht zu befürchten.

Auf der Grundlage des § 13a BauGB und den danach geltenden Verfahrensvorschriften erfolgt die Durchführung als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren.

Eine Umweltprüfung ist somit entbehrlich. Das betrifft nicht die erforderliche artenschutzrechtliche Vorprüfung gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Aufgrund der Größe der zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 qm finden auf den Bebauungsplan die Vorschriften des § 13a (2) Nr. 4 BauGB Anwendung. Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, gelten daher als im Sinne des § 1a (3) Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Es entfällt ebenfalls eine zusammenfassende Erklärung gem. § 10 (4) BauGB.

## **2 Planungsziel und städtebauliches Konzept**

Mit dem Aufstellungsverfahren gem. § 13a BauGB wird dem Ziel der Innenverdichtung und Brachennutzung im Sinne der Bodenschutzklausel Rechnung getragen.

Planungsziel ist nachfragegerecht durch Brachennutzung und Verdichtung Wohnbauland zur Verfügung zu stellen.

Die geplante Bebauung schließt als Innenverdichtung an die dreiseitig umgebende vorhandene Bebauung des Ortskerns von Südkirchen an. Das bauliche Konzept sieht entsprechend der Nachfrage ein unterschiedliches Angebot an Wohnformen (Einzel-, Doppel- und Mehrfamilienhäuser) vor.

Die Erschließung des Änderungsbereiches erfolgt auf der Grundlage des bisherigen Bebauungsplanes durch die Verbindung der nördlichen Wohnstraße „Am Teich“ mit der südlich verlaufenden Straße „Kirchplatz“.

Die Versorgung mit den Einrichtungen des täglichen Bedarfs für die künftige Wohnbebauung einschl. Kindergarten und Grundschule wird im Ortskern Südkirchen sichergestellt.

### **3 Festsetzungen zur baulichen Nutzung**

#### **3.1 Art der baulichen Nutzung**

Entsprechend dem genannten Planungsziel wird für den Planbereich „Allgemeines Wohngebiet“ gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.

Die gem. § 4 (3) Nr. 4 und 5 BauNVO sonst ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Gartenbaubetriebe und Tankstellen) bleiben auf Grund der zu sichernden Ortskernqualität unzulässig. Standortgunst ist hier dafür ohnehin nicht gegeben.

Gegenüber den bisher im Mischgebiet festgesetzten allgemein zulässigen Nutzungen werden somit keine weiteren Nutzungen ausgeschlossen. Jedoch bleiben gem. § 4 (3) Nr. 1, 2 und 3 BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltung) nur ausnahmsweise zulässig.

#### **3.2 Maß der baulichen Nutzung**

##### **3.2.1 Geschossigkeit, Baukörperhöhe, Bauweise, Anzahl der Wohneinheiten**

Um dem allgemeinen Ziel des sparsamen Umgangs mit Boden zu folgen, wird eine max. zweigeschossige Bebauung in Abwägung mit dem bestehenden Ortsbild festgesetzt.

Im nördlichen und östlichen Plangebiet wird die Baukörperhöhe (Firsthöhe) für die hier festgesetzte Einzel- und Doppelhausbebauung auf 9,50 m beschränkt. Damit erfolgt ein Anschluss an die nördlich bestehende Bebauung hinsichtlich Bauweise und Höhenentwicklung. Das gilt auch für die östliche Baugruppe, die jedoch als offene Bauweise festgesetzt ist.

Auch die maximal zulässige Anzahl der Wohneinheiten wird in diesen Wohngebäuden auf 2 WE beschränkt. Die Begrenzung soll – wie im nördlich angrenzenden Wohnquartier – eine nicht vorhersehbare Verdichtung mit Auswirkung auf Stellplatzbedarf etc. verhindern.

Im zentralen westlichen Planbereich wird mit der festgesetzten Baukörperhöhe von max. 10,50 m eine Verdichtung mit

Mehrfamilienhäusern in offener Bauweise angestrebt, ohne Begrenzung der Anzahl der Wohneinheiten.

Unterer Bezugspunkt für die jeweils festgesetzte Firsthöhe ist die mittlere Höhe der Oberkante der zugeordneten Erschließungsstraße angrenzend an das Grundstück. Oberer Bezugspunkt ist die Oberkante der baulichen Anlage.

Die bestehende Bausubstanz wird mit dieser Baukörperhöhenfestsetzung berücksichtigt.

### **3.2.2 Grund- und Geschossflächenzahl**

Die Grundflächenzahl wird für das Allgemeine Wohngebiet überwiegend mit GRZ 0,4 entsprechend dem angegebenen Orientierungswert gem. § 17 (1) BauNVO festgesetzt. Eine Überschreitung gem. § 19 (4) BauNVO für Garagen/ Stellplätze und Zufahrten wird im Hinblick auf die Ausnutzung von gewünschten kleinen Grundstücken nicht ausgeschlossen.

Die Reduzierung der bisher im Mischgebiet festgesetzten GRZ 0,6 auf 0,4 wird mit der für ein Wohngebiet angestrebten Freiraumqualität begründet. Allerdings bleibt für die vorhandene Bebauung „Kirchplatz“ die Festsetzung GRZ 0,6 auf Grund der bebauten Ortskernsituation bestehen. Die Überschreitung hat im Hinblick auf die bereits erfolgte Versiegelung aufgrund der bestehenden Dienstleistungsnutzung nur geringfügige Auswirkungen auf die Funktion des Bodens.

Auf die Festsetzung einer Geschossflächenzahl wird verzichtet, da die Kombination von festgesetzter Grundflächenzahl und Geschossigkeit das Erreichen bzw. Überschreiten des angegebenen Orientierungswertes lt. BauNVO ausschließt.

### **3.2.3 Überbaubare Flächen**

Die überbaubare Fläche wird durch Baugrenzen so gefasst, dass ausreichend individuelle Möglichkeiten für die künftige Bebauung offengehalten werden.

Baulinien werden für die Gebäudekanten im Bereich Kirchplatz festgesetzt, um die räumliche - dörfliche Platzsituation im Bestand zu sichern.

Garagen / Carports bleiben auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Auf den im nördlichen Bereich im Anschluss an die Einfamilienhausbebauung mit St ausgewiesenen Flächen für

Mehrfamilienhäuser sollen die erforderlichen Stellplatzflächen nachgewiesen werden.

Als weitere Festsetzung zur Grundstücksnutzung ist gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB in Verbindung mit §§ 12 und 14 BauNVO sicherzustellen, dass dort, wo die seitliche Abstandfläche an eine öffentliche Verkehrsfläche angrenzt (Eckgrundstück), die Längsseite einer Garage / Carport oder einer sonstigen Nebenanlage mind. 0,50 m von der Grundstücksgrenze entfernt angeordnet wird, um hier eine seitliche Eingrünung zu sichern.

### **3.3 Baugestalterische Festsetzungen**

Die Festsetzungen zur baulichen Gestaltung, die gem. § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 89 BauO NRW Bestandteil des Bebauungsplanes werden, sollen sich auf die wesentlichen städtebaulichen Kriterien (Dachform und Dachneigung) und Materialwahl für das dörfliche Ortsbild von Südkirchen in Abwägung mit privaten Belangen der Gestaltungsfreiheit beschränken.

Die festgesetzten Materialien lassen ein breites Spektrum regionaltypischer Möglichkeiten offen, sollen aber eine regionaluntypische oder „modische“ Auswahl vermeiden.

Die Festsetzung von zulässigen Gründächern und Photovoltaikanlagen soll Klimaschutzziele verfolgen.

Für Doppelhäuser / Hausgruppen gelten je Hauseinheit dieselben Festsetzungen zur Höhenentwicklung und die gleiche Materialwahl.

## **4 Erschließung**

Der bisher rechtsverbindliche Bebauungsplan sichert bereits die Erschließung des Änderungsbereiches. Von der südlich verlaufenden Straße „Kirchplatz“ aus erfolgt eine Verbindung mit der das bestehende Wohngebiet erschließenden Straße „Am Teich“, die im Norden an die Oberstraße und damit an die Münsterstraße L 810 angebunden ist. Im Süden ist die Straße „Kirchplatz“ direkt über die Hauptstraße an die L 810 angebunden.

### **• Ruhender Verkehr**

Die durchschnittliche Breite der Erschließungsstraße von 6,50 m ermöglicht stellenweise Parken im öffentlichen Raum.

Grundsätzlich sind jedoch die erforderlichen Stellplätze auf privaten Grundstücken anzulegen.

Festgesetzt wird somit, dass bei Ein- und Zweifamilienhäusern je Wohneinheit 1,5 Stellplätze nachzuweisen sind, die bei ungerader Zahl

nach oben aufzurunden sind. Bei Mehrfamilienhäusern sind je 50 qm Wohnfläche ein Stellplatz nachzuweisen und ebenfalls nach oben aufzurunden.

Entlang der Erschließungsstraße werden im Norden „Flächen für Stellplätze“ gesichert, wo Mehrfamilienhäuser bzw. Doppelhäuser im Anschluss an die Einfamilienhausbebauung einen erhöhten Bedarf erwarten lassen.

- **Öffentlicher Personennahverkehr**

Für den öffentlichen Personennahverkehr besteht zurzeit lediglich eine Bürgerbusverbindung nach Nordkirchen, Capelle und Selm mit Haltestelle an der ca. 150 m entfernten Grundschule Südkirchen.

## **5 Natur und Landschaft**

### **5.1 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und Europäische Vogelschutzgebiete**

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Wälder Nordkirchen“ (DE-4211-301) liegt in einer Entfernung von ca. 2,2 km nördlich des Plangebietes. Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes sind aufgrund des beabsichtigten Planvorhabens und insbesondere aufgrund der Entfernung und Lage des Gebietes nicht ersichtlich.

### **5.2 Artenschutz**

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW\* ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG potenziell nicht ausgeschlossen werden können – bzw. ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden.

Im vorliegenden Fall wurden die artenschutzrechtlichen Belange in Form einer Artenschutzprüfung (Stufe I, s. Anhang zur Begründung) geprüft. Im Ergebnis sind unter Beachtung einer Bauzeitenregelung die Entfernung von Gehölzen betreffend sowie einer Kontrollbegehung vor den Gebäudeabbrissen (Abbruchbegehung), keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände mit Umsetzung des Planvorhabens verbunden.

\* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

### 5.3 Grünflächen

Als öffentliche Grünfläche steht ein Spielbereich nördlich im Bebauungsplan Münsterstraße - 3. Änderung zur Verfügung. Hier wird der Bedarf für einen Kleinkinderspielplatz gedeckt.

Im Plangebiet wird der zu errichtende Lärmschutzwall / -wand entlang der L810 (s. Pkt. 7 der Begründung) als öffentliche Grünfläche festgesetzt.

Ein Einzelbaum (markante Weide) im nordwestlichen Plangebiet wird als „zu erhalten“ festgesetzt.

### 5.4 Eingriffsregelung

Im vorliegenden Verfahren gem. § 13a (4) BauGB gelten Eingriffe als „im Sinne des § 1a (3) Nr. 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig“. Eine Eingriffsbewertung ist daher nicht erforderlich.

### 5.5 Bodenschutz

Die gem. § 1a (2) BauGB zu beachtenden Belangen gem. Bodenschutzklausel (Vorrang Innenentwicklung, Schonung landwirtschaftlich genutzter Freiflächen) wird im vorliegenden Fall der Entwicklung einer aufgegebenen Hofstelle (Brache) in vollem Umfang Rechnung getragen.

### 5.6 Belange des Klimaschutzes

Gem. § 1 (5) BauGB soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung sichergestellt werden. Dieser Forderung wird hinsichtlich Klimaschutz durch die Planung nicht ausdrücklich entgegengehandelt. Die Aufgabe von Freiflächen (Brache) ist mit dem Ziel der Wohnbauflächenbedarfsdeckung („Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gem. § 1 (6) BauGB“) abzuwägen.

Das Plangebiet ist bereits verkehrlich und infrastrukturell erschlossen. Synergieeffekte der Erschließung sowie der Ver- und Entsorgung können daher genutzt werden. Darüber hinaus sind An- und Neubauten nach den aktuellen Vorschriften des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) zu errichten. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf sichergestellt.

Insgesamt werden mit der Planung weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

## 5.7 Wasserwirtschaftliche Belange

Wasserwirtschaftliche Belange sind von dem Planvorhaben nicht betroffen. Es befinden sich keine klassifizierte Gewässer im Plangebiet. Gemäß der Starkregengefahrenhinweiskarte NRW werden für das Plangebiet im Falle eines seltenen Ereignisses Wasserhöhen von größtenteils 0,1 – 0,5 m prognostiziert. In einem untergeordneten Teil des Plangebietes, im Bereich der ehemaligen Hofstelle, werden Wasserhöhen von 0,5 – 1 m prognostiziert. Für extreme Ereignisse werden maximale Wassertiefen in gleichem Maße angegeben wie für seltene Ereignisse.

Die Fließgeschwindigkeit wird für seltene Ereignisse größtenteils zwischen 0,2 – 0,5 m/s und kleinflächig zwischen 0,5 – 2 m/s angegeben. Für extreme Ereignisse werden die Fließgeschwindigkeiten in gleichem Maße angegeben wie für seltene Ereignisse.

Gemäß der Hochwasserrisikomanagementplanung NRW ist die Gemeinde Nordkirchen von keinen Risikogewässern betroffen. Das Plangebiet selbst und dessen Umfeld sind nicht von Überschwemmungsgebieten tangiert.

Demnach wurden den Zielen I.1.1 und I.2.2 des neuen Bundesraumordnungsprogramms für den Hochwasserschutz (BRPH) insoweit Rechnung getragen, als dass die Risiken von Hochwassern und Starkregenereignissen im Rahmen der Bauleitplanung geprüft wurden. Vor dem Hintergrund des Planungsziels ist nicht von erheblichen wasserwirtschaftlichen Auswirkungen durch die vorliegende Bauleitplanung auszugehen.

Gemäß der Entwässerungssatzung der Gemeinde Nordkirchen hat sich jeder Eigentümer wirkungsvoll und dauerhaft gegen schädliche Folgen von Rückstau zu schützen (vgl. § 18 Entwässerungssatzung der Gemeinde Nordkirchen).

## 5.8 Forstwirtschaftliche Belange

Forstwirtschaftliche Belange sind von dem Planvorhaben nicht betroffen.

## 6 Ver- und Entsorgung

### • Energie und Wasser

Die Stromversorgung wird durch die RWE gewährleistet, die Gas- und Wasserversorgung erfolgt durch die Gelsenwasser AG. Nach Aussagen des Trägers sind das bis zu 48 m<sup>3</sup>/h über eine Dauer von

mindestens 2 Stunden, allerdings ohne Sicherstellung von Objektschutz. Dazu gehört auch die ausreichende Löschwasserversorgung.

- **Abwasserentsorgung**

Die Schmutzwasserentsorgung und die Regenwasserableitung erfolgen über neu zu verlegenden Kanälen in der Erschließungsstraße mit Anschluss an den in der Straße Kirchplatz liegenden Mischwasserkanal.

Die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach Norden in das bestehende Regenrückhaltebecken, das ausreichend dimensioniert ist.

### **6.1 Abfallbewirtschaftung / Altlasten, Kampfmittelvorkommen**

Die Abfallbewirtschaftung erfolgt ordnungsgemäß durch einen konzessionierten Entsorger.

Altlasten / Altstandorte sind auf Grund früherer oder heutiger Nutzung nicht bekannt.

Kampfmittelvorkommen sind nicht zu vermuten.

## **7 Immissionsschutz**

Hinsichtlich der Verkehrslärmbelastung durch die östlich verlaufende L 810 kommt das vorliegende Immissionsgutachten\* zu folgendem Ergebnis:

Auf Grund der Überschreitungen der geltenden schalltechnischen Orientierungswerte werden sowohl aktive als auch passive Schutzmaßnahmen erforderlich.

Für die unterschiedlich betroffenen Bereiche sind die ermittelten Lärmpegelbereiche im Bebauungsplan eingetragen.

Als aktive Schallschutzmaßnahme wird eine Wall-/ Wandanlage entlang der L 810 erforderlich. Zur Errichtung wird im Plangebiet ein ca. 5,00 m breiter Streifen als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Die im Norden bereits bestehende Anlage wird um 70 m nach Süden verlängert. Die Höhe der Anlage soll aus wirtschaftlichen Gründen und aus Sicht des Ortsbildes auf 2,00 m, - bezogen auf das Niveau der L 810 – begrenzt werden und wird entsprechend festgesetzt. Das bedeutet eine Höhe von ca. 3,00 m bis 4,00 m - bezogen auf das Gelände des Baugebietes. Die Landesstraße verläuft hier teilweise höher als das Niveau des Baugeländes.

\* Richters & Hüls Schallgutachten –  
Immissionsprognose – 4. Änderung  
des Bebauungsplanes Nr. 53  
Münsterstraße in Südkirchen,  
Ahaus, 26.10.2022

Zum Schutz der mit der Wall-/ Wandanlage noch nicht ausreichend gesicherten künftigen Wohnnutzung werden in der Abwägung mit dem Ortsbild und dem technisch-wirtschaftlichen Aufwand einer Wall- / Wandanlage ergänzende passive Schutzmaßnahmen erforderlich und entsprechend festgesetzt.

Die gutachterlich ermittelten und zu beachtenden jeweiligen Lärmpegelbereiche II bis IV, für die die in der Tabelle auf der Planzeichnung angegebenen Bauschalldämmmaße zu beachten sind, sind im Bebauungsplan eingetragen /s. textliche Festsetzung Nr. 7.

Die östliche Baugruppe liegt danach mit ihrer Ostfassade zur Lärmquelle im Grenzbereich Lärmpegel III und IV.

Insgesamt liegen die festgesetzten überbaubaren Flächen somit im Lärmpegelbereich II und III. Hier wird bereits mit den aus wärmeschutztechnischen Gründen erforderlichen Maßnahmen auch der Lärmschutz sichergestellt. Allerdings werden gutachterlich der Einbau von fensterunabhängigen Lüftungseinrichtungen empfohlen.

Für den Schutz der Außenbereiche wird gutachterlich festgestellt, dass im östlichen Teil des Plangebietes kritische Mittelungspegel zwischen 55 und 60 dB(A) (Beurteilungszeitraum Tag) vorliegen.

Gutachterlich wird vorgeschlagen, Terrassen und Balkone auf der lärmabgewandten Seite oder eine seitliche Schutzwand anzuordnen. Dieser Vorschlag zur Grundrissgestaltung ist jedoch abzuwägen mit der vorgegebenen Himmelsrichtung (Gartenfläche im Osten zur Lärmquelle) bzw. dem Zugang der Baugrundstücke von Westen.

## **8 Denkmalschutz und Denkmalpflege**

Im Plangebiet sind Belange des Denkmalschutzes nicht betroffen.

Im Falle von kulturgeschichtlichen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzes zu beachten, das betrifft die Meldepflicht und Zugänglichkeit des gegebenenfalls betroffenen Grundstücks.

## **9 Bergbau**

Das Plangebiet liegt auf einem verliehenem Bergwerksfeld, ohne dass der Abbau umgegangen ist, umgeht oder in absehbarer Zeit umgehen wird.

## 10 Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen im Sinne einer Umlegung gem. BauGB werden nicht erforderlich. Grundstücksregelungen erfolgen gegebenenfalls auf privater Basis.

## 11 Flächenbilanz

Gesamtfläche	1,12 ha	-	100,0 %
davon:			
– Allgemeines Wohngebiet	0,96 ha	-	85,7 %
– Verkehrsfläche	0,12 ha	-	10,7 %
– Wallanlage (öffentliche Grünfläche)	0,04 ha	-	3,6 %

## 12 Verfahrensvermerk

Der betroffenen Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 13 (3) Nr. 2 BauGB und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zu Stellungnahme gem. § 13 (2) Nr. 3 BauGB gegeben.

Im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB wird von der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB abgesehen. Bei der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurde somit darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter bzw. Themenbereiche bestehen nicht.

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Nordkirchen  
Coesfeld, 02.März 2023

WOLTERS PARTNER  
Stadtplaner GmbH  
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

## Anhang

### Artenschutzprüfung Stufe I

Im Folgenden wird geprüft, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG potenziell nicht ausgeschlossen werden können. Sofern auf Basis der vorliegenden Untersuchungstiefe möglich werden Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte genannt.

- **Bestandsbeschreibung (Begehung 24.3.2022)**

Das Plangebiet liegt im östlichen Siedlungsbereich der Ortslage Südkirchen der Gemeinde Nordkirchen und umfasst eine Fläche von ca. 1,12 ha. Im zentralen Bereich des Plangebietes liegt ein aufgegebener landwirtschaftlicher Betrieb mit Wohnhaus und Nebengebäuden, die zum Teil bereits abgerissen wurden. Der Gebäudebestand weist Nischen und Spaltenverstecke auf.

Nördlich der aufgegebenen Hofstelle schließt eine Fettwiese an. Darüber hinaus befindet sich nördlich eine Brachfläche, an die die nördlich bestehende Wohnbebauung anschließt.

Im östlichen Bereich der Hofstelle befindet sich eine Fettwiese mit einzelnen Obstbäumen. Es wurde eine offenkundige Mulmhöhle am Stammfuß eines Obstbaumes festgestellt, die jedoch für höhlenbrütende Arten nicht geeignet erscheint.

Im südlichen Bereich des Plangebietes befinden sich mehrere Gebäude (Wohnnutzung, Volksbank-Geschäftsstelle, Arztpraxen) und im Nordwesten ein Wohngebäude mit Gartenfläche. Die im nördlichen Planbereich liegende Brache galt bisher als belastet durch landwirtschaftliche Gerüche.

Westlich grenzt an das Plangebiet ein Fuß- und Radweg, der vom Kirchplatz / Kirche entlang Kindergarten zum Wohngebiet „Münsterstraße“ im Norden führt.

Im Westen anschließend liegt die Pfarrkirche mit Pfarrheim und Kindergarten sowie Parkplätze. Im Süden bestehen weitere Wohngebäude sowie die Grundschule Südkirchen. Im Osten wird das Plangebiet durch die Münsterstraße (L 810) begrenzt. Im Norden schließt das Wohnquartier „Münsterstraße“ an. Ein Regenrückhaltebecken liegt nordöstlich des Plangebietes.

Durch die Lage im Siedlungsbereich bestehen anthropogene Vorbelastungen durch die Nutzungen im Umfeld und die Lage im Siedlungsbereich.

- **Wirkfaktoren**

Im Rahmen der 4. Änderung des bestehenden Bebauungsplanes „Münsterstraße“ sollen im Änderungsbereich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung geschaffen werden.

Mit einer Umsetzung des Planvorhabens kommt es zu einer Flächeninanspruchnahme einer ehemaligen landwirtschaftlichen Hofstelle. Im Zuge der Planung werden die Fettwiesen, Brachflächen sowie die Gehölzbestände überplant. Zudem erfolgt ein Gebäudeabbruch von ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden.

- **Potenzielles Artinventar**

Laut Abfrage des Fachinformationssystems (FIS) des Landesumweltamtes NRW (LANUV) können im Bereich des Plangebietes bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld (Messtischblatt 4211, Quadrant 3) unter Berücksichtigung der relevanten Lebensraumtypen (Garten/ Obstwiese, Gebäude, Wiese) 36 planungsrelevante Arten vorkommen (s. Tab. 1); dazu gehören 9 Fledermaus- und 26 Vogelarten sowie eine Amphibienart. Reptilien sind für das Messtischblatt nicht gelistet.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4211, Stand: April 2022. Status: B = Brutnachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden, N = Nachweis ab 2000 vorhanden. Erhaltungszustände: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht. Na = Nahrungshabitat, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, () = potenzielles Vorkommen, ! = Hauptvorkommen. Potenzial-Analyse: Fachgutachterliche Einschätzung der tatsächlichen Nutzung des Plangebietes unter Berücksichtigung des faktischen Ist-Zustandes.

Art	Status	Erhaltungszustand in	Potenzial-	Gaert	Gebaeu	FettW
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	NRW (ATL)	Analyse			
<b>Säugetiere</b>						
Eptesicus serotinus	Breitflügel-Fledermaus	N	U-	Na, FoRu	Na	FoRu! Na
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	N	G	-	Na	FoRu (Na)
Myotis myotis	Großes Mausohr	N	U	-	(Na)	FoRu! Na
Myotis nattereri	Fransefledermaus	N	G	-	(Na)	FoRu (Na)
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	N	U	-	Na	(FoRu) Na
Nyctalus noctula	Abendsegler	N	G	-	Na	(Ru) (Na)
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	N	G	-		FoRu
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	N	G	Na, FoRu	Na	FoRu! (Na)
Plecotus auritus	Braunes Langohr	N	G	Na, FoRu	Na	FoRu Na
<b>Vögel</b>						
Accipiter gentilis	Habicht	B	U	-	Na	(Na)
Accipiter nisus	Sperber	B	G	-	Na	(Na)
Alauda arvensis	Feldlerche	B	U-	-		FoRu!
Alcedo atthis	Eisvogel	B	G	-	(Na)	
Asio otus	Waldohreule	B	U	-	Na	(Na)
Athene noctua	Steinkauz	B	U	-	(FoRu)	FoRu! Na
Buteo buteo	Mäusebussard	B	G	-		Na
Carduelis cannabina	Bluthänfling	B	U	-	(FoRu), (Na)	
Cuculus canorus	Kuckuck	B	U-	-	(Na)	(Na)
Delichon urbica	Mehlschwalbe	B	U	Na, FoRu	Na	FoRu! (Na)
Dryobates minor	Kleinspecht	B	U	-	Na	(Na)
Dryocopus martius	Schwarzspecht	B	G	-		(Na)
Falco tinnunculus	Turmfalke	B	G	-	Na	FoRu! Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	B	U	Na, FoRu	Na	FoRu! Na
Lanius collurio	Neuntöter	B	U	-		(Na)
Locustella naevia	Feldschwirl	B	U	-		(FoRu)
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	B	U	-	FoRu	
Passer montanus	Feldsperling	B	U	Na, FoRu	Na	FoRu Na
Perdix perdix	Rebhuhn	B	S	-	(FoRu)	FoRu
Pernis apivorus	Wespenbussard	B	S	-		(Na)
Serinus serinus	Girlitz	B	S	Na, FoRu	FoRu!, Na	
Streptopelia turtur	Turteltaube	B	S	-	(Na)	(Na)
Strix aluco	Waldkauz	B	G	-	Na	FoRu! (Na)
Sturnus vulgaris	Star	B	U	Na, FoRu	Na	FoRu Na
Tyto alba	Schleiereule	B	G	Na, FoRu	Na	FoRu! Na
Vanellus vanellus	Kiebitz	B	S	-		FoRu
<b>Amphibien</b>						
Hyla arborea	Laubfrosch	N	U	-	(FoRu)	Ru

Weitere Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen gemäß Abfrage der Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS) für das Plangebiet bzw. das auswirkungsrelevante Umfeld (< 300 m) nicht vor.

Es liegen keine Informationen zu Vorkommen planungsrelevanter Farn-, Blütenpflanzen und Flechten für das Plangebiet bzw. das auswirkungsrelevante Umfeld vor. Aufgrund der Lage sowie der Flächennutzungen bestehen auch keine Anhaltspunkte für entsprechende Vorkommen der konkurrenzschwachen, zumeist auf nährstoffarme

Standorte beschränkte Arten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden.

Nachfolgend wird eine artenschutzfachliche Betroffenheit i.S. des § 44 (1) BNatSchG geprüft. Planungsrelevante Arten, die im Vorhinein mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen wurden (vgl. Tab. 1), weil die spezifischen Lebensraumsprüche im Plangebiet bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld nicht erfüllt werden, unterliegen dabei keiner näheren Betrachtung.

- **Auswirkungsprognose**

Unter Berücksichtigung der im Plangebiet erfassten Habitatstrukturen und -ausstattungen, welche als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. essenzielle Nahrungshabitate geeignet wären, kann das potenziell vorkommende Artinventar eingeschränkt werden. Die spezifischen Lebensraumsprüche der betrachteten Arten werden nicht erfüllt (vgl. Tab. 1). Darüber hinaus sind bei potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten, sofern beispielsweise die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewährleistet ist.

Aufgrund der vorhandenen Gebäude, sowie der Fettwiesen und Gehölzstrukturen können Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Es bestehen jedoch anthropogen bedingte Störfaktoren im Rahmen der Nutzungen.

Fledermausarten:

In Bezug auf die Gruppe der Säugetiere ist ein Vorkommen von Fledermausarten (hier: Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr) nicht auszuschließen.

Die Gebäudebestände im Plangebiet (vorzugweise an der Hofstelle) können für gebäudegebundene Fledermausarten (Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus) eine Quartiersfunktion übernehmen. Die typischen Gebäudefledermäuse kommen vorwiegend in siedlungsnähe vor und bevorzugen als Jagdhabitate u.a. offene Flächen mit Gehölzstrukturen oder Gärten. Als Fortpflanzungsstätten dienen Spaltenverstecke und Hohlräume an Gebäuden, z.B. Dachböden oder Fassadenverkleidungen. Das Braune Langohr ist vorzugweise als Waldfledermaus einzuordnen, nutzt aber ebenso Gebäudequartiere als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Als Jagdgebiet dienen insektenreiche Wiesen und Obstwiesen.

Eine Funktion der Gebäudebestände an der Hofstelle als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Fledermäuse kann angenommen werden. Im Rahmen der Ortsbegehung wurden zahlreiche Einflugmöglichkeiten für die nur wenige Zentimeter großen Tiere festgestellt. Im Zuge des Planvorhabens werden Abrissarbeiten an den Gebäudebeständen der Hofstelle erforderlich. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Gebäudefledermäusen kann auf der vorliegenden Bebauungsplanebene nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand können Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG gegenüber den Arten durch eine Abbruchbegehung im Rahmen des Gebäudeabbruches vermieden werden (s. Maßnahmen).

Vogelarten:

Die zum Abbruch vorgesehenen Gebäudebestände an der Hofstelle können potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für gebäudebrütende planungsrelevante Vogelarten (u.a. Arten einer bäuerlichen Kulturlandschaft) darstellen:

Die kulturfolgende Rauchschwalbe baut ihre Lehmnesten in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Scheunen). Als Nahrung erbeutet die Art Insekten, u.a. in der Nähe von Obstbäumen.

Die Mehlschwalbe zeigt kein Meidungsverhalten gegenüber Siedlungsstrukturen und baut ihre Lehmnesten an Außenwänden von Gebäuden und erbeutet ebenso Insekten. Im Rahmen der Ortsbegehung wurden keine offenkundigen Lehmnesten an den Außenwänden festgestellt. Ein Potenzial für Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art ist dennoch gegeben.

Darüber hinaus können die Gebäudenischen u.a. eine Fortpflanzungsstätte für den Feldsperling darstellen. Die Art kommt u.a. in Randbereichen von Siedlungen vor und besiedelt Grünländer und Obstwiesen. Als kulturfolgende Art besiedelt der Star vermehrt Gebäudenischen und Spalten als Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Das Nahrungsspektrum umfasst u.a. Larven und Obst.

Die Schleiereule besiedelt geräumige Nischen in Gebäuden u.a. in Scheunen, die einen freien An- und Abflug ermöglichen. Als Jagdhabitate werden Wiesen, Randbereiche von Wegen oder Brachen aufgesucht, wo die Art Kleinsäuger erbeutet.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG gegenüber gebäudebrütenden Vogelarten (hier: Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Feldsperling, Star, Schleiereule) ist eine Abbruchbegehung (s. Maßnahmen) notwendig.

Eine essenzielle Funktion als Nahrungshabitat für die genannten Arten ist aufgrund der Größe, der Vorbelastung sowie gleich bzw. höherwertigen Habitatstrukturen im Umfeld nicht anzunehmen. Eine tatbestandsgemäße Verschlechterung der Nahrungssituation ist auszuschließen.

Die Grünstrukturen (kurzrasige Vegetation, Gehölzstrukturen) im Plangebiet können ein Nahrungshabitat für den Girlitz darstellen. Die wärmeliebende Art siedelt sich zunehmend im Siedlungsbereich an. Eine essenzielle Funktion als Nahrungshabitat kann jedoch aufgrund der Größe des Plangebietes, der anthropogenen Vorbelastung und höherwertigen Ausweichmöglichkeiten im Umfeld mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Als Neststandort bevorzugt die Art Nadelgehölze. Geeignete Neststandorte für die Art wurden im Rahmen der Ortsbegehung nicht erfasst.

Artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG gegenüber der Art sind im Rahmen des Planvorhabens nicht zu prognostizieren.

Das Plangebiet kann im Sinne einer Worst-Case-Annahme einen Lebensraum für „europäische Vogelarten“ darstellen. Im Rahmen der Ortsbegehung wurden die Vogelarten Elster, Rabenkrähe, Dohle, Amsel, Stieglitz und Kohlmeise im Plangebiet und im auswirkungsrelevanten Umfeld beobachtet.

Im Sinne des Allgemeinen Artenschutzes gem. § 39 BNatSchG ist eine Bauzeitenregelung die Entfernung der Gehölze betreffend (s. Maßnahmen) einzuhalten.

- **Maßnahmen**

Damit Umsetzung des Planvorhabens Abbrucharbeiten notwendig werden, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von gebäudegebundenen Fledermaus- und Vogelarten auf der vorliegenden Bebauungsplanebene nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Im Zuge des Gebäudeabrisses soll durch eine vorangehende Kontrollbegehung (Abbruchbegehung) nachgewiesen werden, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von geschützten Fledermaus- und Vogelarten berührt werden. Die Kontrolle ist durch eine Person durchzuführen, die nachweislich über die notwendige Fachkunde verfügt. Im Falle eines Nachweises ist die weitere Vorgehensweise mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld abzustimmen. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Im Zuge der Entfernung von Gehölzen zur Umsetzung des Planvorhabens, sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Einhaltung einer Bauzeitenregelung die Entfernung von Gehölzen betreffend einzuhalten. In Anlehnung an § 39 BNatSchG sind Gehölze ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, d.h. vom 01.10 bis 28/ 29.02 eines jeden Jahres zu entfernen. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Die genannte Vorgabe ist jedoch bereits zum jetzigen Zeitpunkt zu beachten.